

Begutachtungsentwurf
Oktober 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1817/7-2017

**Finanzielle Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (31. K-DRG-
Novelle) und das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (24. K-LVVG-Novelle),
geändert werden**

Zu den finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes wurden seitens der Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahmen abgegeben:

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2017, Zl. 03-ALL-64/16-2017, teilte die Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung Folgendes mit:

„a) geschätzte Mehrkosten für die 130 Gemeinden

Mit E-Mail vom 6. Oktober 2017 wurde vom Gemeindeservicezentrum (GSZ) – Abteilung Pensionen und Beamtendienstrecht mitgeteilt, dass die Pensionsanpassungskosten (einschließlich dem vereinbarten „Kompensationszuschlag“ von 0,7 Prozent, aber noch ohne DG-Beiträge) sich für das Kalenderjahr 2018 lt. den entsprechenden Detailberechnungen der GSZ-Pensionsabteilung auf insgesamt € 536.529,49 belaufen.

Über die Gesamtheit der aktuell im Kalenderjahr 2017 gebührenden Pensionsleistungen (€ 30.056.943,98) betrachtet, ergibt die gestaffelte Pensionsanpassung 2018 zuzüglich 0,7 % Kompensationszuschlag einen durchschnittlichen Erhöhungsprozentsatz von 1,79.

Dazu kommen – im Rahmen der Beitragsverpflichtungen sowie der geltenden Höchstbeitragsgrundlage noch die Dienstgeberbeiträge in Höhe von 5,535 der relevanten Beitragsgrundlagen der Pensionsbezieher. Es ergeben sich zusätzliche DG-Beitragskosten von jährlich knapp € 18.000,--.

Die effektiven Gesamtpensionsanpassungskosten werden sich demnach auf jährlich beinahe € 555.000,-- belaufen.

b) geschätzte Mehrkosten für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und die Stadt Villach

Hinsichtlich der beiden Statutarstädte Klagenfurt am Wörthersee und Villach liegen der ha. Abteilung noch keine diesbezüglichen Berechnungen vor.“

Mit Schreiben vom 5.10.2017, Zl. 01-PW-1/16-2017, und Email vom 6.10.2017 teilte die Abteilung 1/Personalangelegenheiten Folgendes mit:

„Die finanziellen Auswirkungen lassen sich wie folgt darstellen:

Stand Pensionsbezieher 1. September 2017:

1984 Personen

7 Bezieher einer Mindestpension

Finanzielle Auswirkungen (Erhöhung analog Bund) Stand 1. September 2017:

Monatliche Kosten € 58.520,35

Jährliche Kosten € 819.284,90

Erhöhung analog Bund – zusätzlich 0,7% Erhöhung (2016):

Monatliche Kosten € 41.282,31

Jährliche Kosten € 577.952,34

Gesamtkosten:

Monatlich € 99.802,66

Jährlich € 1.397.237,24

Die Bedeckung für die Mehrkosten aus der geplanten Pensionserhöhung sind in dem - noch zu beschließenden - Landesvoranschlag 2018 zu berücksichtigen. Sollte eine ausreichende Dotierung im Landesvoranschlagsentwurf 2018 nicht gewährleistet sein, wäre die notwendige Bedeckung durch die Kreditübertragung 2017/2018 aus dem Referatsbereich des Herrn Landeshauptmannes sicherzustellen.“